



Steuerverwaltung

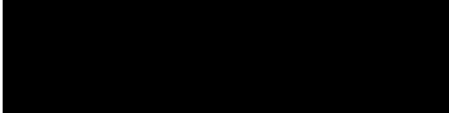
▷ Abteilung Juristische Personen

► **Veranlagung**

Peter Stebler, Büro 563
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 97 72
Sekretariat +41 (0)61 267 98 26
Telefax +41 (0)61 267 66 55
E-Mail peter.stebler@bs.ch
Internet www.steuerverwaltung.bs.ch

Verein DaN (Dienst am Nächsten)



Basel, 4. März 2015

"DaN Basel (Dienst am Nächsten Basel)" - Ihre Anfrage vom 23. Februar 2015 betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrter Herr Fischer

Bezugnehmend auf Ihr obgenanntes Schreiben sowie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verein die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 lit. f StG und Art. 56 Bst. g DBG) erfüllt. Die Steuerbefreiung wird sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer anerkannt. (Die Steuerbefreiung erstreckt sich allerdings nicht auf die Grundstückgewinnsteuer und nur dann auf die Grundstücksteuer, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.)

Im weiteren können wir Ihnen mitteilen, dass Zuwendungen an den Verein von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 20 % des steuerbaren Reingewinns begrenzt.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen. Kommt der Verein dieser Obliegenheit nicht nach, kann ihm die Steuerbefreiung entzogen werden.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass der Verein die in den Vereinsstatuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, so müsste die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden. Diesen Vorbehalt müssen wir anbringen, auch wenn wir heute keinen Anlass zur Annahme haben, der Verein werde seine statutarische Zwecksetzung nicht erfüllen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt



Peter Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen